

TEAM 4

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH

90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39 35 7-0

GEMEINDE DEINING

1. Erweiterung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Rekultivierung Erd- und Steindeponie bei Mittersthal mit übergangsweisem Betrieb einer Recyclinganlage und übergangsweisem Betrieb eines Schüttgutlagers“ sowie 40. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen)

Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde – 11.12.2025

Wir bitten darum, uns zur Aktualisierung des hiesigen Rauminformationssystems (RISBY) zeitnah nach Abschluss des Verfahrens eine Endausfertigung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes mit Verfahrensvermerken und Begründung auf bevorzugt digitalem Wege an folgende E-Mail-Adresse zukommen zu lassen (Art. 30 BayLplG):

rauminformation@reg-opf.bayern.de.

Wird das Verfahren eingestellt, so bitten wir ebenfalls um eine entsprechende Mitteilung.

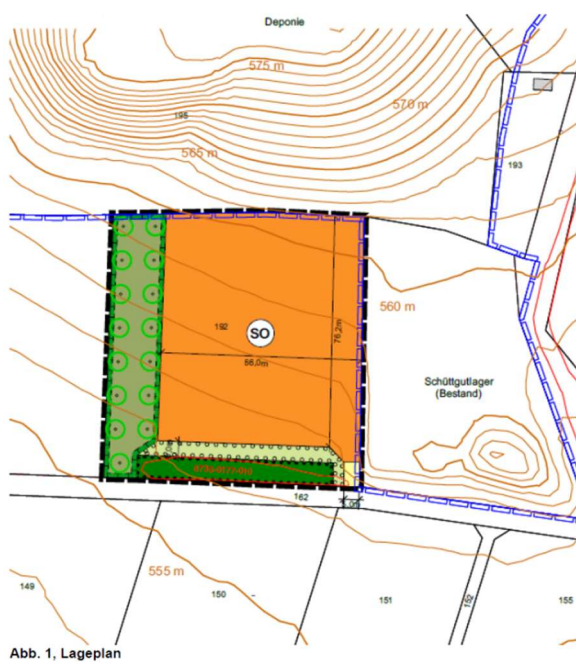
Landratsamt Neumarkt i. d. Opf., Naturschutz – 22.12.2025

Die vorgelegten Unterlagen wurden geprüft.

Mit der Planung besteht Einverständnis. Es wird daran erinnert, dass die Ausgleichsfläche ans Ökoflächenkataster gemeldet werden muss.

Landratsamt Neumarkt i. d. Opf., Umweltschutz – 18.12.2025

Stellungnahme aus Sicht des Immissionsschutzes



Die Gemeinde Deining plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für Sondergebiet Deponie auf der den FINr. 192 der Gemarkung Deining.

Der Planbereich liegt in einer Entfernung von 350 Metern, siehe Abb. 2, zum nächsten Immissionsort, somit kann dies als unkritisch betrachtet werden.



Abb. 2, Abstand IO

Die Deponie in zwei Teilbereiche gegliedert werden. Der ein Teil soll rekultiviert werden. Der andere Teil soll zum Zwischenlager und Recycling genutzt werden. Das zwischengelagerte Material, wie z.B. Aushub, Bauschutt und Recyclingmaterial sollen v.a. für öffentliche Bauvorhaben bereitgestellt werden.

Schallemissionen

Durch die große Entfernung des Plangebiets zur nächsten Wohnbebauung sind keine schädlichen Umweltwirkungen an den schutzbedürftigen Nutzungen zu erwarten.

Fazit

Aus immissionstechnischer Sicht bestehen keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Bezirk Oberpfalz – 30.12.2025

Fischereifachliche Belange sind hier nicht direkt betroffen.

Gleichwohl werden seitens der Fischereifachberatung des Bezirks Oberpfalz folgende Hinweise vorgebracht:

1. Es dürfen von dem Lagerplatz keine gewässerschädlichen Stoffe über den Zwischenabfluss in benachbarte Vorfluter gelangen und zu einer Beeinträchtigung von Gewässerlebensräumen führen.
2. Der Lagerplatz ist nach Nutzungsaufgabe rückstandslos zurückzubauen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 06.01.2026

Bereich Landwirtschaft

Die zur Deponie-Erweiterung vorgesehene Fläche (Fl. 192, Gmk Deining) wurde bis inkl. 2023 als übliches Ackerfeldstück durch einen kleinen Milchkuh-Betrieb im Haupterwerb bewirtschaftet. (FS 32, Ackerzahl 29, also „mäßig“). Der Landwirtschaft gehen dadurch auf unbestimmte Zeit ca. 0,74 ha verloren. Der Bewirtschafter gerät dadurch voraussichtlich nicht in erhebliche Schwierigkeiten.

Die Planung setzt als Nachfolgenutzung die Rückkehr zur Landwirtschaft fest, was nachdrücklich befürwortet wird. Ein Anlass zu späterer Siedlungsnutzung ist auszuschließen.

Als interne Ausgleichsmaßnahme ist Streuobst vorgesehen, wogegen keine Einwendung besteht.

Forstfachliche und waldrechtliche Hinweise

Der Bereich Forsten ist offensichtlich nicht betroffen. Ggfls. erfolgt nachträglich eine Äußerung.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 13.01.2026

1. Zu Festsetzung Nr. 1.2

In den textlichen Festsetzungen (Teil B) heißt es unter Nr. 1.2:

*Der Lagerplatz darf bis zum Zeitpunkt des Rekultivierungsabschlusses der nördlich anschließenden, **ehemaligen** Erd.- und Steindeponie betrieben werden. Nach Rekultivierungsabschluss ist der Lagerplatz innerhalb von 12 Monaten vollständig und fachgerecht rückzubauen.*

Bei der Deponie muss wie folgt unterschieden werden:

- 1) Ehemalige Deponie Mittersthal: FINrn.195, 196, 197, 197/1,199 und 200 (Gemarkung Deining)
- 2) Aktuell genehmigte Erweiterung und „Deponie auf Deponie“: FINrn. 189(TF), 190 (TF), 191 (TF), 195, 196,197/1, 200, 201, 202 und 203 (TF) (Bescheid vom 14. April 2021 (Aktz: 45-176-05.1)

Um Missverständnisse zu vermeiden, empfehlen wir die Festsetzung wie folgt zu ändern. Damit soll deutlich werden, dass der Lagerplatz bis zum Rekultivierungsabschluss der gesamten aktuell genehmigten Deponie (Erweiterung und „Deponie auf Deponie“) bestehen bleiben darf:

*Der Lagerplatz darf bis zum Zeitpunkt des Rekultivierungsabschlusses der nördlich anschließenden, **ehemaligen** Erd.- und Steindeponie betrieben werden. Nach Rekultivierungsabschluss ist der Lagerplatz innerhalb von 12 Monaten vollständig und fachgerecht rückzubauen.*

Hinweis:

Im Bescheid vom 14.04.2021 (Aktz: 45-176-05.1) ist unter Punkt 3.2.2.1 gefordert, dass die **Oberflächenabdichtung** der Altdeponie (= ehemalige Deponie) vorrangig und zeitnah erfolgen muss. Dies ist unserem Informationsstand nach bis zum heutigen Zeitpunkt – knapp 5 Jahre später – noch immer nicht geschehen. Wir weisen in aller Deutlichkeit darauf hin, dass dieses Versäumnis umgehend nachzuholen ist.

2. Lagerplatz für Recycling-Material

Bei ungebrochenem/unbeprobtem Recycling-Material handelt es sich um ein festes Gemisch gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV das als allgemein wassergefährdend gilt.

Stoffe, bei denen nicht gesichert ist, dass es sich um nicht wassergefährdende Stoffe handelt, sind auf befestigten Flächen und überdacht zu lagern. Niederschlagswasser, das versickert wird, darf nicht durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt worden sein.

Das bedeutet, dass unbeprobtes RC-Material auf befestigten und überdachten Flächen zu lagern und aufzubereiten ist, bis ein Nachweis der Nichtwassergefährdung mit einer entsprechenden Deklarationsanalyse erfolgt ist.

Wir empfehlen deshalb die genaue Gestaltung des Lagerplatzes frühzeitig mit uns und dem Landratsamt Neumarkt abzustimmen.

3. Niederschlagswasser

Aufgrund des wassersensiblen Karstgebietes ist ausschließlich eine oberirdische Versickerung über eine durchgängig bewachsene, mindestens 20 cm mächtige Oberbodenzone zulässig ist. Es darf nur unbelastetes bzw. gering belastetes Niederschlagswasser eingeleitet werden. Das anfallende Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädliche Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Wassergefährdende oder auslaugbare Stoffe dürfen keinen Einfluss auf das abgeleitete Niederschlagswasser haben.

Sollte das Niederschlagswasser stärker belastet sein, wird eine ausreichende Vorbehandlung oder die Einleitung in den Schmutzwasserkanal notwendig.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser (Versickerung) ist rechtzeitig ein wasserrechtliches Verfahren mit den entsprechenden Nachweisen durchzuführen, sofern sie nicht der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) bzw. dem Gemeingebrauch unterliegt. Die erforderlichen Erlaubnisse sind am Landratsamt Neumarkt, Sachgebiet Wasserrecht, zu beantragen. Wir empfehlen eine frühzeitige fachliche Abstimmung, für die wir gerne zur Verfügung stehen.

4. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Das Landratsamt Neumarkt erhält einen Abdruck des Schreibens per E-Mail.

Die Autobahn GmbH des Bundes Nordbayern – 15.12.2025

Belange des Baulastträgers für Bundesautobahnen werden nicht betroffen, da das „Sondergebiet Rekultivierung Erd- und Steindeponie bei Mittersthal mit übergangsweisem Betrieb einer Recyclinganlage und übergangsweisem Betrieb eines Schüttgutlagers“ ca. 6,5 km von der BAB A3 entfernt liegt.

Auf die vom Verkehr auf der BAB A 3 ausgehenden und auf das Vorhaben evtl. einwirkenden Emissionen wird hingewiesen. Eine Abhilfe kann vom Straßenbaulastträger nicht eingefordert werden.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 05.01.2026

Biotopschutz:

Die **Biotophecke 6735-0177** darf während Betriebs der Anlage nicht beeinträchtigt werden. Der Wert von Hecken für Klima-, Boden- und Artenschutz wird leider immer noch nicht entsprechend gewürdigt.

Wir würden uns über die weitere Beteiligung am Verfahren freuen und hoffen, über die Abwägung unserer Einwendung informiert zu werden.